



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 24/18

Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen,

Prüfung der Barauszahlungen an den

Kassenautomaten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die im Jahr 2017 getätigten Barauszahlungen an vier Kassenautomaten.

Die Barauszahlungen waren in der unternehmensinternen Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift geregelt. Die Auszahlungen erfolgten mittels Kassenkarten, die unter Berücksichtigung der Auszahlungsanweisungen im Vieraugenprinzip den Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfänger übergeben wurden.

Die Einschau führte unter anderem zu Empfehlungen bei Barauszahlungen betreffend Werbe- und Repräsentationsaufwand sowie einer durchgehenden Einhaltung des Vieraugenprinzips. Auch hinsichtlich der durchzuführenden Kassenautomatenüberprüfungen stellte der Stadtrechnungshof Wien ein Verbesserungspotenzial fest.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Barauszahlungen an den Kassenautomaten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
3. Regelungen über Barauszahlungen an Kassenautomaten.....	8
3.1 Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift	9
3.1.1 Kassengebarung.....	10
3.1.2 Kassenautomaten.....	11
3.1.3 Kassenautomatenüberprüfung und Kassenautomatenkontrierung	15
3.1.4 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen	17
3.1.5 Aufzeichnungen bei Kassenautomaten	17
3.2 Kompetenz für Rechnungsanweisung	17
4. Barauszahlungen im Betrachtungszeitraum	18
4.1 Barauszahlungen für gemeinnützige Hilfstätigkeit	20
4.2 Stichprobenartige Prüfung der Barauszahlungen	22
4.2.1 Stichprobe 1	22
4.2.2 Stichprobe 2	23
4.2.3 Stichprobe 3	23

4.3 Diverse andere Barauszahlungen	24
4.4 Monatliche Kassenautomatenprüfungen	26
4.4.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen	26
4.4.2 Übersicht der Prüfungshandlungen nach Kassenautomaten	28
4.5 Jährliche Kassenautomatenkontrierung	29
5. Kassenfehlbetrag außerhalb des Betrachtungszeitraumes	30
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Barauszahlungen an vier Kassenautomaten im Jahr 2017	19
Tabelle 2: Monatliche Barauszahlungen im Jahr 2017	20
Tabelle 3: Diverse andere Barauszahlungen im Jahr 2017	24
Tabelle 4: Anzahl der Belege nach Kassenautomaten lt. Kassenautomatenprüfung im Jahr 2017	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
IKS	Internes Kontrollsystem
KVWW	Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen
lit.	litera
lt.	laut

MDA.....	Magistratsdirektion - Allgemeine Angelegenheiten
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
UStG 1994.....	Umsatzsteuergesetz 1994
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Banknotenscheindispenser

Geräte zur Ausgabe von Banknoten, die in Kassenautomaten eingesetzt werden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich waren die Barauszahlungen an den Kassenautomaten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Prüfungsschwerpunkte bildeten dabei die Belegprüfung sowie die Auszahlungsabläufe und die Einhaltung interner Vorschriften.

Nicht prüfungsgegenständlich war das in Punkt 4.1 dargelegte Zustandekommen bzw. der Inhalt von Vereinbarungen. Ebenso nicht prüfungsgegenständlich waren Auszahlungen, die unbar durch die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 erfolgten.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 5. September 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde im März 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere bzw. spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das Thema bereits teilweise in folgendem Bericht:

- Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Umstellung der Kassenführung auf Kassenautomaten, StRH III - 4/16.

2. Allgemeines

In dem Vorbericht StRH III - 4/16 hatte der Stadtrechnungshof Wien die Umstellung der Kassenführung auf Kassenautomaten bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen betrachtet. Die nunmehrige Prüfung umfasste die im Jahr 2017 getätigten Barauszahlungen an den Kassenautomaten.

Mit Inbetriebnahme der vier Kassenautomaten im Dezember 2014 wurden zeitgleich die in Verwendung stehenden unternehmensinternen Kassen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen aufgelassen. Die bislang geltende Kassen- und Verlagsvorschrift wurde aufgehoben und durch eine neue Regelung, die sogenannte Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, ersetzt.

Gemäß dieser Vorschrift sind Auszahlungen vorzugsweise unbar über Anordnung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 abzuwickeln. In dringenden, begründeten und wirtschaftlich vertretbaren Fällen und in Fällen, in denen eine unbare Entrichtung nicht möglich ist, können Auszahlungen bis 15.000,-- EUR bar erfolgen. Diese Barauszahlungen erfolgen an den Kassenautomaten und setzen die Verwendung einer sogenannten Kassenkarte zwingend voraus.

Die Kartenausstellung erfordert das Vorliegen einer Auszahlungsanweisung, mit der unter Einhaltung eines Vieraugenprinzips die Berechtigung zur Barauszahlung an die Zahlungsempfängerin bzw. den Zahlungsempfänger erteilt wird. Dabei wird z.B. bei Barabhebungen von Mieterinnen bzw. Mietern geprüft, ob ein entsprechendes Mietgut haben auf dem jeweiligen Konto vorhanden ist. Bei Barausgaben betreffend den Werbe- bzw. Repräsentationsaufwand erfolgt eine Prüfung der jeweiligen Rechnungsbelege. Lediglich den Barauszahlungen an Asylwerbenden lagen keine Auszahlungsanweisungen zugrunde, sondern eine monatliche Übersichtstabelle (s. Ausführungen in Punkt 4.1).

Auf Basis dieser Auszahlungsanweisung wird sodann die Kassenkarte von der Leitung des Service-Centers nach Überprüfung der Identität der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers ausgestellt und mit dem konkret auszahlbaren Betrag bebucht.

Der Erhalt der Kassenkarte wird von der Zahlungsempfängerin bzw. dem Zahlungsempfänger mit Unterschrift bestätigt.

Die Behebung des Geldbetrages am Kassenautomaten erfolgt durch die Zahlungsempfängerin bzw. den Zahlungsempfänger durch Einführung der Kassenkarte, welche nach dem Behebungsvorgang im Kassenautomaten verbleibt.

3. Regelungen über Barauszahlungen an Kassenautomaten

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erlässt interne Vorschriften in elektronischer Form im sogenannten Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranleitungssystem. Der prüfungsgegenständliche Bereich der Barauszahlungen war in den internen Vorschriften Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift und Kompetenz für Rechnungsanweisung geregelt.

Die Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift bildete für den prüfungsgegenständlichen Bereich das wesentliche Regelwerk. Die für die Prüfung relevanten In-

halte wurden unter Punkt 3.1 näher ausgeführt. Die Kompetenz für Rechnungsanweisung ist im Punkt 3.2 dargestellt.

3.1 Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift

Dem Stadtrechnungshof Wien lag die Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vor, mit Gültigkeitsbeginn 8. Juni 2015. Als die für den Regelungsinhalt verantwortliche Organisationseinheit in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen war der Fachbereich Betriebswirtschaft angegeben.

Die Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift wurde gemäß § 10 des Statuts der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vom damaligen Direktor der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erlassen. Der Direktorin bzw. dem Direktor obliegt nach dieser Bestimmung die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, soweit diese nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat oder der Magistratsdirektorin bzw. dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Auszugsweise stellte der Stadtrechnungshof Wien die für die Prüfung relevanten Inhalte der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift dar. Diese umfassten die im Punkt 3.1.1 dieses Berichtes beschriebenen Vorschriften zur Kassengebarung mit den Unterpunkten "Kasseneinrichtungen" und "Betrautes Personal für Verläge und Kassenautomaten".

In Punkt 3.1.2 dieses Berichtes wurden die näheren Regelungen über die Kassenautomaten, wie Kassenautomatenverantwortliche, Verhalten bei Kassenautomatenabgängen und -überschüssen, Auszahlungen über Kassenkarten, Auszahlungsbedingungen sowie Formalerfordernisse für Auszahlungen dargestellt.

In Punkt 3.1.3 finden sich die Regelungen über die Kassenautomatenüberprüfung und -skontrierung sowie IKS.

3.1.1 Kassengebarung

3.1.1.1 Der Punkt "Kasseneinrichtungen" enthielt nachstehende Regelungen:

"Zur rechtsverbindlichen Annahme oder Ausfolgung von Geld für Wiener Wohnen sind ausschließlich folgende Einrichtungen vorgesehen und berechtigt:

- die Stadthauptkasse, die Stadtkassen der Magistratsabteilung 6*
- Kassenautomaten der Stadt Wien - Wiener Wohnen*

Kassengeschäfte mit KundInnen sind nur in Räumlichkeiten, die die Gebarungssicherheit und die Sicherheit der MitarbeiterInnen gewährleisten, durchzuführen. Diese Räume sind mit Alarmsystemen zu versehen.

Die Annahme oder Ausfolgung von Geld für Wiener Wohnen ist außerhalb der oben angeführten Einrichtungen verboten.

Ausgenommen sind MitarbeiterInnen, welche auf Grund besonderer Aufträge mit Einhebungen bzw. Auszahlungen für Rechnung Wiener Wohnen betraut sind (z.B. MitarbeiterInnen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes).

Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Anweisung (siehe Auszahlungsbedingungen) erfolgen."

3.1.1.2 Im Punkt "Betrautes Personal für Verläge und Kassenautomaten" waren folgende Vorschriften festgehalten:

"Die Führung eines Verlages obliegt der Verlagsführerin bzw. dem Verlagsführer.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift sowie der auf die Kassengeschäfte Bezug habenden sonstigen Bestimmungen obliegt bei den Kassenautomaten der bzw. dem Kassenautomatenverantwortlichen.

Die jeweilige Fachbereichsleitung hat sicherzustellen, dass diese Aufsichtspflicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen wird.

Die genannten Bediensteten haben sich mit den Bestimmungen der KVWW sowie mit den auf die Kassengeschäfte Bezug habenden sonstigen Bestimmungen nachweislich vertraut zu machen.

Anderen als mit den Kassengeschäften betrauten Bediensteten ist es verboten, Geld oder Geldwerte für Rechnung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen anzunehmen."

3.1.2 Kassenautomaten

3.1.2.1 Die bzw. der Kassenautomatenverantwortliche war wie folgt zu benennen:

"Die Vizedirektorin bzw. der Vizedirektor Kundenmanagement hat eine Kassenautomatenverantwortliche bzw. einen Kassenautomatenverantwortlichen sowie eine Vertretung zu benennen. Diese sind dem Dezernat Finanz schriftlich bekanntzugeben.

Personelle Änderung der Kassenverantwortlichen bzw. deren Vertretung sind von der Vizedirektorin bzw. dem Vizedirektor Kundenmanagement dem Dezernat Finanz schriftlich zu melden."

3.1.2.2 Die Kassenautomatenabgänge und -überschüsse wurden wie folgt geregelt:

"Werden nach Geldabfuhr durch das Bargeldserviceunternehmen Kassenüberschüsse oder -fehlbeträge gemeldet, ist umgehend die bzw. der Kassenautomatenverantwortliche zu verständigen und durch diese bzw. diesen eine Überprüfung zu veranlassen. Bestätigt sich der Kassenüberschuss oder -fehlbetrag ist die Schließung des betroffenen Kassenautomaten zu veranlassen. Soweit die bzw. der Betroffene feststellbar ist, sind Überzahlungen rückzuerstatten und Fehlbeträge von dieser bzw. diesem nachzufordern.

Sowohl Kassenautomatenabgänge als auch Kassenautomatenüberschüsse, die 0,01 % des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung (= WStV) übersteigen, sind dem Stadtrechnungshof Wien, der Stabsstelle Interne Revision sowie dem Dezernat Finanz von der bzw. dem Kassenautomatenverantwortlichen umgehend in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen."

3.1.2.3 Die grundsätzliche Vorgangsweise bei Auszahlungen war wie folgt geregelt:

"Auszahlungen sind vorzugsweise unbar über Anordnung von Wiener Wohnen durch die Magistratsabteilung 6 abzuwickeln.

In dringenden, begründeten und wirtschaftlich vertretbaren Fällen und in Fällen, in denen eine unbare Entrichtung nicht möglich ist, können Auszahlungen (z.B. Mietzinsguthaben, Finanzierungsbeiträge, Rückersätze, Vorschüsse an Mitarbeiterinnen) bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,-- EUR ebenfalls bar erfolgen.

Eine Zerlegung der Auszahlung zur Umgehung der Höchstgrenzen ist unzulässig.

Beträge, die aufgrund eines Irrtums von Wiener Wohnen zu Unrecht in bar eingehoben wurden, sind der Einzahlerin bzw. dem Einzahler über Anordnung von Wiener Wohnen auf deren bzw. dessen Wunsch in bar zu refundieren. Auf die ordnungsgemäße Durchführung dieser Auszahlungsvorgänge ist bei der stichprobenartig inhaltlichen Prüfung (sd0806_Barauszahlung, überproportionale Häufung von Auszahlungen der gleichen Referentinnen, Zahlungen an MieterInnen und MitarbeiterInnen) der Kassenauszahlungen besonderes Augenmerk zu richten."

3.1.2.4 Die Auszahlungsbedingungen wurden wie folgt definiert:

"- Auszahlungen dürfen nur im Rahmen der Verwaltungsaufgaben von Wiener Wohnen erfolgen.

- *Es dürfen Auszahlungen nur für den von der bzw. dem Zeichnungsberechtigten genehmigten Zweck erfolgen.*
- *Auszahlungen über den Kassenautomaten bedürfen unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips der Erstellung der Kassenkarte, wobei zumindest eine Zeichnungsberechtigte bzw. ein Zeichnungsberechtigter die entsprechende Auszahlungsanweisung zu unterfertigen hat.*

Soweit eine solche Auszahlungsanweisung elektronisch und die Auszahlung über einen Kassenautomaten erfolgt, ist die Einhaltung dieser Bestimmungen über Berechtigungen sicherzustellen.

- *Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips dürfen keine Barauszahlungen an Personen erfolgen, die als Zeichnungsberechtigte die entsprechende Auszahlungsanweisung selbst unterfertigt haben.*

- Die Auszahlung von Vorschüssen erfolgt ebenfalls über die Ausstellung einer Kassenkarte für den Kassenautomaten. Hierfür ist das sd0804_Anforderung_Zahlung_Kassenautomaten zu verwenden und nach Kartenausstellung an die BA 11 weiterzuleiten. Die Abrechnung erfolgt über sd0805_Vorschuss-abrechnung. Bei Reisekostenvorschüssen ist der diesbezügliche Erlass der Magistratsdirektion (MDA-2492-1/02 vom 04.02.2003) einzuhalten."

3.1.2.5 Die bei Auszahlungen einzuhaltenden Formalerfordernisse waren wie folgt festgelegt:

"Ausgaben sind ausschließlich aufgrund sachlich und rechnerisch geprüfter Anweisungen von Wiener Wohnen zu vollziehen. Diese müssen von einer bzw. einem Zeichnungsberechtigten gefertigt sein und die Anordnungsbefugnis muss mit den Unterschriftsproben verifiziert worden sein.

Es sind die Bestimmungen des UStG 1994 betreffend die Mindestbestandteile einer Rechnung zu beachten. Nur dem UStG 1994 entsprechende Belege berechtigen zum Vorsteuerabzug.

Ersätze von getätigten Ausgaben dürfen nur aufgrund bezahlter Rechnungen erfolgen.

Liegt für bestimmte Auszahlungen kein Beleg vor (z.B. Postgebühren), ist ein Eigenbeleg (Ersatzbeleg) auszufertigen. Eigenbelege berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Vorschüsse (z.B. für notwendige Einkäufe) sind nur gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Abrechnung derartiger Vorschüsse ist innerhalb von drei Werktagen durchzuführen.

Auszahlungen sind nur gegen Empfangsbestätigungen ("Betrag erhalten" - bei Kassenautomaten "Kassenkarte erhalten", Datum, Unterschrift der Geldempfängerin bzw. des Geldempfängers mit Vor- und Familienname) an die in der Anweisung genannten oder mit ordnungsgemäß gestempelter Geldvollmacht (General-, Dauer-, Spezialvollmacht) ausgewiesenen Empfangsberechtigten zu leisten. Sofern diese Personen nicht amtsbekannt sind, ist ihre Identität aufgrund eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Personaldokumentes, das sind alle mit einem Amtsstempel versehenen Urkunden, die die Identität der Empfängerin bzw. des Empfängers erkennen lassen, festzustellen. Bei Kassenautomaten sind eine Kopie des Lichtbildausweises der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers sowie die unterfertigte Bestätigung der Kassenkarte dem Akt beizulegen.

Der Meldezettel oder ein Fahrausweis sind als Ausweis untauglich. Die Einsichtnahme in die General- bzw. Dauervollmacht und in das Ausweispapier ist auf der Anweisung zu vermerken, wobei die Daten der Vollmacht (z.B. Datum, Zahl, legalisierende Notariatskanzlei) und die Geschäftszahl der den Ausweis ausstellenden Behörde sowie das Ausstellungsdatum anzuführen sind; die Spezialvollmacht ist der Anweisung anzuschließen.

Bei Auszahlungen über den Kassenautomaten hat eine Entwertung der Belege im Zuge der Anordnung zu erfolgen (z.B. "Ausbezahlt am ...").

Ausgestellte Kassenkarten über angeordnete Auszahlungen sind für den Fall der Nichtbehebung des Geldes an Kassenautomaten mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 24 Stunden zu versehen."

3.1.3 Kassenautomatenüberprüfung und Kassenautomatenkontrierung

3.1.3.1 Die Revisionsfunktion an den Kassenautomaten war wie folgt festgelegt:

"Es ist sicherzustellen, dass die Revisionsfunktion an den Kassenautomaten, und damit die Ausgabe des gesamten Bargeldbestandes, nur durch das Dezernat Finanz ausgelöst werden kann. Das Dezernat Finanz hat im Fall der Betätigung der Revisionsfunktion die Aufsichtsfunktion über den Ablauf der Geldzählung und der anschließenden sicheren Verwahrung der Geldbestände.

Eine periodische Überprüfung des Bargeldbestandes der Kassenautomaten ist durch die Inanspruchnahme von Werttransport- und Bargeldzählserviceunternehmen nicht erforderlich."

3.1.3.2 An jedem Arbeitstag sind Abstimmungsarbeiten wie folgt durchzuführen:

"Die Buchhaltungsabteilung 11 hat nach Abfuhr einen Abgleich der Rückmeldung der abgeführten und beim Bargeldserviceunternehmen eingegangenen Geldbeträge mit dem Kassenautomatenjournal durchzuführen.

Differenzen sind sofort der bzw. dem Kassenverantwortlichen und dem Dezernat Finanz zu melden. Weitere Schritte siehe Pkt. "Verhalten bei Kassenautomatenabgängen und -überschüssen."

3.1.3.3 Die Kassenautomatenprüfungen sind monatlich wie folgt durchzuführen:

"Die bzw. der Vorgesetzte der bzw. des Kassenautomatenverantwortlichen oder eine von der bzw. dem Vorgesetzten beauftragte Person hat folgende Detailprüfungen durchzuführen:

- die ordnungsgemäße Führung des Alarmbuches,*
- stichprobenartig inhaltliche Prüfungen der Kassenautomatenauszahlungen,*
- Einsicht in die Fehlermeldungen des elektronischen Kassenbuches.*

Es ist das Formular "Monatliche Kassenautomatenprüfungen" für Berichte von Prüfungen im Abschnitt Formulare zu verwenden."

3.1.3.4 Die Kassenautomatenkontrierung ist durch das Dezernat Finanz wie folgt durchzuführen:

"Die Kassenautomaten sind vom Dezernat Finanz zusätzlich mindestens einmal jährlich einer unvermuteten kommissionellen Prüfung (= Kassenautomatenkontrierung) gemeinsam mit Vertreterinnen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 zu unterziehen. Dabei ist neben den Punkten "Durchzuführende Abstimmungsarbeiten an jedem Arbeitstag" und "Monatliche Kassenautomatenüberprüfung" ebenso zu überprüfen, ob

- sich an der Zugangstüre zum Kassenautomatenraum eine entsprechende Verbotstafel (z.B. "Unbefugten ist der Zutritt verboten") befindet,*
- die Versicherungsscheine richtig an den Kassenbehältnissen angebracht sind,*
- der Kassenautomatenraum frei von Gegenständen aller Art - die nicht in Zusammenhang mit der Wartung oder dem Betrieb der Kassenautomaten stehen - ist,*
- die ausgegebenen Schlüsselsätze vollständig vorhanden sind,*
- die monatlichen Prüfungen korrekt durchgeführt werden,*
- das Alarmbuch ordnungsgemäß geführt wird.*

Es ist das Formular Kassenautomatenkontrierung für Berichte von Prüfungen im Abschnitt Formulare zu verwenden."

3.1.4 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen

"Eine Checkliste für das IKS im Kassenwesen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision - Gruppe interne Revision ist abrufbar im Internet.

Diese Checkliste ist jährlich vom Dezernat Finanz durchzugehen und von allen Anwesenden der Kassenautomatenprüfung zu fertigen. Die Übereinstimmung (bzw. Nichtübereinstimmung) ist festzuhalten. Die Checkliste ist im Dezernat Finanz aufzubewahren."

3.1.5 Aufzeichnungen bei Kassenautomaten

"Die Aufbewahrung des elektronischen Kassenbuches ist für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum sicherzustellen."

3.2 Kompetenz für Rechnungsanweisung

Neben der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift war die interne Vorschrift Kompetenz für Rechnungsanweisung zu berücksichtigen.

Die Kompetenzen für Rechnungsanweisungen sind ebenfalls im Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranleitungssystem erfasst. Voraussetzung für das Anweisen eines Geldbetrages war das Vorliegen einer auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung nachvollziehbaren, geprüften Rechnung sowie die Zuordnung zu einem ausreichend bedeckten Sachkonto oder Projekt. Die Rechnungsprüfung hatte entsprechend der einschlägigen Vorschrift über die Rechnungsprüfung zu erfolgen. Weiters waren Kompetenzgrenzen festgelegt, die für Ausgaben Höchstgrenzen in den sogenannten Zeichnungsberechtigungsklassen vorsahen.

Die Zeichnungsberechtigungsklassen sind innerhalb der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen an Funktion und Kompetenz gekoppelt. Referatsleitungen sowie Sonderreferentinnen bzw. Sonderreferenten ist die Zeichnungsberechtigungsklasse 1 zugeordnet. Der Referatsleitung Dezernat Bauprojektentwicklung, den Gebietsteilleitungen, Stabsstellenleitungen und Dezernatsleitungen ist die Zeichnungsberechtigungsklasse 2 zugeordnet. Der Dezernatsleitung Bauprojektentwicklung und den Fachbe-

reichsleitungen ist die Zeichnungsberechtigungsklasse 3 zugeordnet. Die Zeichnungsberechtigungsklasse 4 kommt der Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu. Für die Direktorin bzw. den Direktor der Unternehmung waren keine Regelungen vorgesehen.

Die Zeichnungsberechtigungsklasse 1 umfasste Ausgaben bis 30.000,-- EUR, die Klasse 2 Ausgaben bis 100.000,-- EUR, die Klasse 3 Ausgaben bis 1 Mio. EUR und die Klasse 4 Ausgaben in unbegrenzter Höhe.

Die Einschau in die vorgelegten Belege und die Zeichnungsberechtigungen ergab, dass in allen Fällen die entsprechende Unterfertigung durch eine Zeichnungsberechtigte bzw. einen Zeichnungsberechtigten erfolgte.

An dieser Stelle war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass in der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift die Höchstgrenze für Barauszahlungen an Kassenautomaten mit 15.000,-- EUR festgelegt war und diese im Betrachtungszeitraum zur Gänze unterschritten wurde.

4. Barauszahlungen im Betrachtungszeitraum

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen stellte die Unterlagen über Barauszahlungen überwiegend in elektronischer Form auf einem definierten Fileservice zur Verfügung. Diese umfassten neben Excel-Auswertungen auch die relevanten Belegkopien. Letztere bestanden aus der Auszahlungsanweisung sowie gegebenenfalls aus Rechnungskopien. Die Dateibenennung der Belege enthielt die Buchungsnummer, die einen unmittelbaren Bezug zu den einzelnen Buchungsdaten in der Excel-Tabelle herstellte. Weiters waren Barauszahlungen vorhanden, die anhand von monatlichen Übersichtstabellen durchgeführt und evident gehalten wurden (s. Punkt 4.1). Ein Bezug zu den Excel-Daten war nicht mit einer Belegnummer, sondern lediglich mit dem Namen der bzw. des Asylwerbenden herstellbar.

Die in der Excel-Tabelle enthaltenen Buchungsdaten enthielten keine Angaben über das zutreffende Sachkonto. Darüber hinaus fehlten Angaben über Zahlungsempfängerin bzw. Zahlungsempfänger, ausgenommen davon waren Barauszahlungen an Miete-

rinnen bzw. Mieter sowie an Asylwerbende, auf die in weiterer Folge in diesem Bericht näher eingegangen wurde.

In der nachfolgenden Tabelle 1 stellte der Stadtrechnungshof Wien die Barauszahlungen je Kassenautomat dar (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Barauszahlungen an vier Kassenautomaten im Jahr 2017

Kassenautomat	Summe Barauszahlungen	Anzahl Buchungen
1	1.649,55	15
2	9.129,09	28
3	12.123,84	88
4	16.296,36	80
Gesamtergebnis	39.198,84	211

Quelle: Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Summe der Barauszahlungen im Jahr 2017 an allen vier Kassenautomaten betrug 39.198,84 EUR. Der Tabelle war weiters zu entnehmen, dass die Kassenautomaten 3 und 4 die meisten Barauszahlungen aufwiesen.

Rund die Hälfte der Barauszahlungen erfolgte aufgrund von Vereinbarungen auf die in Punkt 4.1 näher eingegangen wurde. Bei der anderen Hälfte der Barauszahlungen handelte es sich zum überwiegenden Teil um Ersätze für Rechnungen des Werbe- und Repräsentationsaufwandes und um Rückzahlungen von Mieterinnen- bzw. Mieterguthaben, die im Punkt 4.3 näher dargestellt wurden.

Insgesamt war festzustellen, dass die Barauszahlungen in einem geringen Umfang erfolgten. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen kam somit der Vorgabe der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift nach, Auszahlungen vorzugsweise unbar über Anordnung durch die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 abzuwickeln.

4.1 Barauszahlungen für gemeinnützige Hilfstätigkeit

Grundlage für die Barauszahlungen an Asylwerbende war eine Vereinbarung zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und dem Fonds Soziales Wien über gemeinnützige Hilfstätigkeiten.

Mit den Asylwerbenden schloss die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen entsprechende, befristete Vereinbarungen in deutscher und in englischer Sprache ab, die gegebenenfalls für einen weiteren befristeten Zeitraum erneuert wurden.

Im prüfungsgegenständlichen Jahr wurden mit insgesamt 15 Personen einzelne Vereinbarungen abgeschlossen. Das Zustandekommen bzw. der Inhalt dieser Vereinbarungen war nicht prüfungsgegenständlich.

Den vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass im Zuge von 125 Buchungen eine Gesamtsumme von 19.335,50 EUR ausbezahlt wurde, dies entsprach rd. 49,3 % aller Barauszahlungen im Betrachtungszeitraum. Bei Barauszahlungen wurde lt. den Unterlagen das Sachkonto 78508009, Entgelte für sonstige Leistungen, angegeben.

Die Auszahlung der Beträge erfolgte im überwiegenden Maße im Folgemonat, demzufolge betrafen die Auszahlungen im Betrachtungszeitraum erbrachte Leistungen in den Monaten Dezember 2016 bis einschließlich November 2017.

Tabelle 2: Monatliche Barauszahlungen im Jahr 2017

Auszahlungsmonat	Auszahlungsbetrag	Anzahl Buchungen
Jänner	1.342,00	13
Februar	1.521,00	16
März	1.358,00	13
April	2.481,00	13
Mai	1.938,00	10
Juni	2.449,00	13
Juli	1.675,00	10
August	1.559,00	9
September	1.820,00	9
Oktober	847,50	6
November	1.765,00	9
Dezember	580,00	4
Summe	19.335,50	125

Quelle: Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Anzahl der Buchungen in einem Monat ließ keinen Schluss auf die Anzahl der aufrechten Vereinbarungen zu, da beispielsweise im Februar 2017 eine Auszahlung verbucht wurde, die den Dezember des Vorjahres betraf.

Die Anzahl der aufrechten Vereinbarungen ging laufend zurück. Mit Ende November 2017 waren 6 von ursprünglich 15 Vereinbarungen mit Asylwerbenden aufrecht, aufgrund derer 2 Barauszahlungen im November 2017 und weitere 4 Barauszahlungen im Dezember 2017 erfolgten.

Bei der Barauszahlung von Geldbeträgen an Asylwerbende wich die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen von dem in Punkt 3.1 beschriebenen Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschriften ab.

Die Auszahlung von Geldbeträgen aufgrund dieser Vereinbarungen wurde nicht auf Basis einzelner Auszahlungsanweisungen vorgenommen. Stattdessen erfolgten die Barauszahlungen monatlich über die Kassenautomaten anhand einer vom Dezernat Personalmanagement erstellten Übersichtstabelle. Diese Aufzeichnungen enthielten Angaben über die einzelnen Personen - vollständiger Name, Geburtsdatum, Identifikationsnachweis - die Geschäftspartnernummer sowie das Vertragskonto. Die Auszahlungsbeträge waren z.T. händisch eingetragen.

Zur Durchführung der Auszahlung wurden diese Übersichtslisten lt. der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in Papierform an den Kassenverantwortlichen übermittelt. Dieser stellte unter Vorlage des Identifikationsnachweises der bzw. des Asylwerbenden eine Kassenkarte mit dem vorgesehenen Betrag aus. Die Übernahme der Kassenkarte wurde mit Unterschrift durch die Asylwerbende bzw. den Asylwerbenden bestätigt, ein Datum der Übernahme war nicht vermerkt.

Weiters war festzustellen, dass eine entsprechende Auszahlungsanweisung durch einen zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden der Unternehmung Stadt Wien - Wiener

Wohnen fehlte und darüber hinaus das vorgesehene Vieraugenprinzip nicht eingehalten wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien sah sich zu der Empfehlung veranlasst, künftig Barauszahlungen ausschließlich unter Einhaltung der Regelungen der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift vorzunehmen.

4.2 Stichprobenartige Prüfung der Barauszahlungen

Mit allen 15 Personen wurde eine gemeinnützige Tätigkeit innerhalb der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in der Form von Unterstützungsarbeiten mit einer Höchst-arbeitszeit von 8 Stunden pro Woche und einem fixen Stundenlohn vereinbart. Eine Auflösung der Vereinbarung von beiden Seiten war ohne Angaben von Gründen möglich.

Wie zuvor angeführt, war das Zustandekommen bzw. der Inhalt der Vereinbarungen mit den Asylwerbenden nicht prüfungsgegenständlich. Zum Zweck der Überprüfung, ob die Barauszahlungen an die Asylwerbenden entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen erfolgten, wählte der Stadtrechnungshof Wien drei Stichproben aus.

4.2.1 Stichprobe 1

Es lagen insgesamt drei Vereinbarungen vor, die jeweils auf sechs Monate befristet abgeschlossen waren. Die erste Vereinbarung mit einem maximalen monatlichen Anerkennungsbeitrag von 110,- EUR endete am 28. Februar 2017. In den beiden weiteren Vereinbarungen war ein monatlicher Anerkennungsbeitrag von höchstens 200,- EUR vereinbart. Die Identität der Asylwerberin wurde mit einem Ausweis nachgewiesen. Mit 30. November 2017 erfolgte von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einseitig die vorzeitige Auflösung der Vereinbarung, da keine weitere Beschäftigung möglich war.

Im Betrachtungszeitraum wurden an die Asylwerberin insgesamt 2.130,- EUR in bar an einem Kassenautomaten mittels Kassenkarten ausbezahlt. Die Einschau ergab, dass den Barauszahlungen Stundenaufzeichnungen in sogenannten Abrechnungsbögen zu-

grunde lagen. Diese Aufzeichnungen enthielten - bis auf den Monat Juni 2017 - die Unterschrift der Asylwerberin und waren zudem ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip bestätigt.

4.2.2 Stichprobe 2

Es lagen insgesamt zwei Vereinbarungen vor, die jeweils auf sechs Monate befristet abgeschlossen waren. Die erste Vereinbarung mit einem maximalen monatlichen Anerkennungsbeitrag von 110,-- EUR endete am 28. Februar 2017, die daran anschließende Vereinbarung mit einem monatlichen Anerkennungsbeitrag von höchstens 200,-- EUR am 31. August 2017. Der Identitätsnachweis erfolgte mit einem Ausweis, der allerdings nur bis 30. September 2016 gültig war. Mit 26. Mai 2017 erfolgte von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einseitig die vorzeitige Auflösung der Vereinbarung, da eine weitere Beschäftigung nach dem Erhalt der subsidiären Schutzberechtigung nicht mehr möglich war. Im prüfungsgegenständlichen Zeitraum wurden an den Asylwerber insgesamt 857,-- EUR in bar an einem Kassenautomaten mittels Kassenkarten ausbezahlt.

Die Einschau ergab, dass den Barauszahlungen Stundenaufzeichnungen in sogenannten Abrechnungsbögen zugrunde lagen. Die Aufzeichnungen enthielten die Unterschrift des Asylwerbers und waren zudem ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip bestätigt.

4.2.3 Stichprobe 3

Es lagen insgesamt zwei Vereinbarungen vor, die jeweils auf sechs Monate befristet abgeschlossen waren. Die erste Vereinbarung mit einem monatlichen Anerkennungsbeitrag von höchstens 110,-- EUR endete am 28. Februar 2017, die daran anschließende Vereinbarung mit einem maximalen monatlichen Anerkennungsbeitrag von 200,-- EUR war bis 31. August 2017 abgeschlossen. Obwohl die Vereinbarung mit 31. August 2017 befristet abgeschlossen war, erfolgte von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen eine einseitige Auflösung per 31. August 2017, da dem Asylwerber mit Bescheid vom 2. Juni 2017 der Status Asylberechtigter zuerkannt wurde. Die Legitimation des Asylwerbers wurde mit einem Ausweis nachgewiesen. Im Betrachtungszeitraum wurden an den Asylwerber insgesamt 1.525,-- EUR in bar an einem Kassenautomaten mittels Kassenkarten ausbezahlt.

Die Einschau ergab, dass den Barauszahlungen Stundenaufzeichnungen in sogenannten Abrechnungsbögen zugrunde lagen. Die Aufzeichnungen enthielten die Unterschrift des Asylwerbers und waren zudem ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip bestätigt.

Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof Wien zu den drei Stichproben fest, dass die zur Auszahlung gelangten Beträge den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

4.3 Diverse andere Barauszahlungen

Im Betrachtungszeitraum erfolgten weitere 86 Barauszahlungen in der Höhe von insgesamt 19.863,34 EUR, das entsprach einem Anteil von 50,7 % des Gesamtbarauszahlungsbetrages im Betrachtungszeitraum.

Der Stadtrechnungshof Wien ordnete anhand der vorhandenen Belegdaten die vorgelegten Belege den jeweiligen Sachkonten zu, die nachstehender Tabelle zu entnehmen sind:

Tabelle 3: Diverse andere Barauszahlungen im Jahr 2017

Sachkonto	Beschreibung	Beträge in EUR	Auszahlungen	Anteilig in %
06800002	Geringwertige Wirtschaftsgüter fürs Büro	382,16	4	1,92
72101000	Gebäudeinstandhaltung von Wohnhäusern	78,44	1	0,39
72200000	Bauliche Instandhaltung von Betriebsstandorten	177,44	2	0,89
73100008	Taxikosten	4,80	1	0,02
73800001	Porto	9,95	1	0,05
76000000	Büromaterial	3,95	1	0,02
76200000	Aufwand für Fachliteratur	38,00	1	0,19
76800000	Werbe- und Repräsentationsaufwand	8.472,45	49	42,65
77700001	Gesundheitsmanagement	1.054,38	8	5,31
77700002	Externes soziales Management	80,58	1	0,41
78508001	EDV - Kosten	546,77	4	2,75
78590007	Hausbesorger-Präventivdienst	730,00	2	3,68
-*	Barauszahlung Guthaben an Mieterinnen bzw. Mieter	7.864,42	8	39,59
-*	Vorschuss	420,00	3	2,11
Summe der Barauszahlungen		19.863,34	86	100,0
*) Keinem Sachkonto zuordenbar				

Quelle: Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Tabelle 3 war zu entnehmen, dass rd. 43 % der Barauszahlungen mit einem Gesamtbetrag von 8.472,45 EUR das Sachkonto Werbe- und Repräsentationsaufwand betrafen.

Rund 40 % bzw. mit einem Gesamtbetrag von 7.864,42 EUR betrafen Barauszahlungen an Mieterinnen bzw. Mieter aufgrund von bestehenden Mietguthaben. Diese Barauszahlungen waren keinem Sachkonto zuordenbar. Nach Mitteilung der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 war in diesen Fällen keine Angabe eines Sachkontos notwendig, da dieses aufgrund des vorhandenen Guthabens im SAP-System bereits bekannt war.

Die Einschau in die vorgelegten Unterlagen ergab, dass bei den Barauszahlungen die im Punkt 3.1 dargelegte Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift in überwiegendem Maße eingehalten wurde. Dennoch wurde beispielsweise in einem Fall das Vieraugenprinzip nicht eingehalten. Dies betraf den Rückersatz eines Einkaufes von Arbeitsmaterial in einem Wiener Baumarkt in der Höhe von 36,-- EUR an dieselbe Person, die als Zeichnungsberechtigte die entsprechende Auszahlungsanweisung unterfertigt hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig bei allen Barauszahlungen auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten.

Weiters waren bei einer Vielzahl der Belege, die den Werbe- und Repräsentationsaufwand betrafen, ein Bezug zur Tätigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bzw. der Zweck dieser Ausgabe und die Teilnehmenden nicht angegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, künftig auf den Rechnungsbelegen betreffend den Werbe- und Repräsentationsaufwand den Bezug zur Tätigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und den Zweck der Ausgabe, gegebenenfalls unter Angabe der Teilnehmenden, anzugeben.

Eine Kritik über die Ausgabenhöhe war nicht auszusprechen, da die festgelegte Ausgabengrenze in allen Fällen nicht überschritten wurde.

4.4 Monatliche Kassenautomatenprüfungen

4.4.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Die monatlich durchzuführenden Kassenautomatenprüfungen erfolgten mit einem Formular als Checkliste durch Ankreuzen entsprechender Fragestellungen.

Das Formular sah im ersten Teil mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortende Fragen u.a. zum vorschriftsmäßig geführten Alarmbuch vor. Weiters war zu beantworten, ob der Tresorraum mit beiden Schlössern versperrt war. Diese Fragestellungen wurden bei allen Kassenautomatenprüfungen bejaht.

Eine weitere Fragestellung betraf den Bereich Fehlermeldungen, die mit "vorhanden" bzw. "nicht vorhanden" zu beantworten waren. Bei acht Monaten waren keine Fehlermeldungen vermerkt. In den Monaten Februar, November und Dezember 2017 wurde auf Fehlermeldungen verwiesen, die allerdings den Prüfungsberichten nicht beilagen.

Den monatlichen Berichten über die Kassenautomatenprüfungen waren die Belegkopien der durchgeführten Stichproben mit einer ausgefüllten Checkliste pro Barauszahlung beigelegt.

Der zweite Teil des Formulars zur monatlichen Kassenautomatenprüfung enthielt Fragen zu den einzelnen stichprobenweise eingesehenen Barauszahlungen. Jede Stichprobe wurde anhand von neun Fragen, die entweder mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten waren, überprüft, zusätzlich waren Anmerkungen möglich. Der zu prüfende Inhalt der Stichproben umfasste nachstehende neun Punkte:

1. Betrag,
2. Zeichnungsberechtigte,
3. Einhalten des Vieraugenprinzips,
4. Vorhandensein eines sachlich und rechnerischen Nachweises,

5. Einhaltung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994,
6. Vorhandensein einer Rechnung,
7. Rechnungsnummer,
8. Vorhandene Empfangsbestätigung und
9. Vorhandener Identitätsnachweis.

Die Prüfungshandlungen umfassten auch die Überprüfung der Sicherheit der Kassenautomaten, der zusätzlich ein Mitarbeitender eines Sicherheitsunternehmens beiwohnte. In der Beilage zu den Prüfungsberichten wurde in allen geprüften Monaten bestätigt, dass der Zugang zu den Geldmitteln im Tresorraum nur ausgewählten und berechtigten Personen im Vieraugenprinzip möglich war. Im Zuge der Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Oktober 2017 keine Überprüfung der Sicherheit für Kassenautomaten erfolgte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Prüfungshandlungen betreffend die Sicherheit der Kassenautomaten regelkonform künftig in allen Monaten durchzuführen bzw. gegebenenfalls zu dokumentieren, warum keine Prüfungshandlungen gesetzt wurden.

Im Betrachtungszeitraum führte der Kassenverantwortliche der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen mit seinem Vorgesetzten im Vieraugenprinzip bei rd. 12,8 % der Barauszahlungen stichprobenartig Prüfungen lt. der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift durch.

Barauszahlungen an Asylwerbende waren nicht Gegenstand der stichprobenweisen Auswahl. Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht erkennbar, nach welcher Methode die Stichprobenauswahl erfolgte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die Auswahlmethode der Stichprobe zu dokumentieren und alle Barauszahlungen in die Stichprobenauswahl einzubeziehen.

Das Prüfungsergebnis wurde monatlich in schriftlichen Protokollen dokumentiert. Die Prüfungen betrafen größtenteils Belege desselben Monats und fanden überwiegend in der zweiten Monatshälfte statt.

4.4.2 Übersicht der Prüfungshandlungen nach Kassenautomaten

Die Kassenautomaten wurden bei der Stichprobenauswahl der Prüfung der Barauszahlungsbelege nicht gesondert als Auswahlkriterium berücksichtigt. Viel mehr erfolgte die Stichprobenauswahl kassenautomatenunabhängig.

Eine Auswertung der geprüften Auszahlungsbelege nach Prüfungsmonat und Kassenautomaten ist in nachstehender Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Anzahl der Belege nach Kassenautomaten lt. Kassenautomatenprüfung im Jahr 2017

Monat	Kassenautomat Nr. 1	Kassenautomat Nr. 2	Kassenautomat Nr. 3	Kassenautomat Nr. 4	Summe der geprüften Auszahlungsbelege
Jänner	-	-	-	-	-
Februar	-	2	1	1	4
März	-	-	3	-	3
April	-	-	-	2	2
Mai	-	-	3	1	4
Juni	-	-	1	-	1
Juli	-	1	1	-	2
August	-	-	-	2	2
September	1	-	2	1	4
Oktober	-	-	-	-	-
November	-	-	-	3	3
Dezember	1	1	-	-	2
Anzahl geprüfter Belege pro Kassenautomaten im Jahr 2017	2	4	11	10	27

Quelle: Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der vorgenannten Tabelle war zu entnehmen, dass insgesamt 27 Barauszahlungen einer monatlichen Prüfung unterzogen wurden. Die Anzahl der geprüften Auszahlungsbelege unterschied sich von Monat zu Monat und lag zwischen einem Beleg und vier Belegen. Bei einer Gesamtanzahl von 211 Belegen wurden im Durchschnitt 12,8 % der Belege bei der Kassenautomatenprüfung berücksichtigt.

Die Kassenautomatenprüfungen waren entsprechend der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift in monatlichen Abständen durchzuführen. Im Oktober 2017 erfolgte keine Kassenautomatenprüfung, eine entsprechende Begründung lag nicht vor. Weiters war festzustellen, dass Barauszahlungen in den Monaten Jänner und Mai 2017 nicht in die Kassenautomatenprüfungen einbezogen wurden. Die im Jänner 2017 überprüften Belege betrafen Barauszahlungen vom Dezember 2016, die nicht prüfungsgegenständlich waren, die im Mai 2017 überprüften Belege betrafen Barauszahlungen vom April 2017.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei den monatlichen Kassenautomatenprüfungen künftig Barauszahlungsbelege aus allen Monaten einzubeziehen bzw. zu dokumentieren, warum im Einzelfall davon Abstand genommen wurde.

4.5 Jährliche Kassenautomatenkontrierung

Die jährliche Skontrierung wurde am 25. Oktober 2017 durch das Dezernat Finanz entsprechend der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift vorgenommen. Die jährliche Skontrierung erfolgte anhand einer Checkliste, deren Fragestellungen bei Zutreffen mit "Ja" oder bei Nichtzutreffen mit "Nein" zu beantworten waren. Diese Fragestellungen betrafen folgende Punkte: Organisation und Zuständigkeiten, Kassenführung und Kassengeschäfte, Auszahlungen, Kassenautomatenprüfung, Kassenabgänge und Kassenüberschüsse, Sicherheitsvorkehrungen und Verhalten bei Einbruch, Raub, Brandfall. Die Fragestellungen wurden bis auf eine Ausnahme als zutreffend mit "Ja" beantwortet.

Die Frage im Punkt Sicherheitsvorkehrungen "Es werden keine privaten Gelder oder Geldwerte in den Kassen aufbewahrt" war als Nichtzutreffend mit "Nein" beantwortet. Hierbei dürfte es sich um einen redaktionellen Irrtum handeln, da private Gelder bzw. Geldwerte in Kassenautomaten grundsätzlich nicht aufbewahrt werden können.

Im Rahmen dieser jährlich durchgeführten und dokumentierten Skontrierung wurde auch die Einhaltung von Vorschriften der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift nachweislich abgefragt und bestätigt.

5. Kassenfehlbetrag außerhalb des Betrachtungszeitraumes

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erstattete in Erfüllung der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift mit E-Mail vom 7. Jänner 2019 dem Stadtrechnungshof Wien eine Meldung über eine Abfuhrdifferenz von 100,-- EUR beim Kassenautomaten Nr. 2.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen teilte dazu mit, dass bei der Geldabfuhr vom 12. Dezember 2018 das Zählprotokoll des betroffenen Kassenautomaten einen Sollbetrag von 152.450,-- EUR auswies. Das Zählergebnis durch das Bargeldserviceunternehmen ergab einen Betrag von 152.350,-- EUR und wies somit einen Mindebetrag von 100,-- EUR aus. Der Fehler konnte auf die 100-EUR-Banknoten eingeschränkt werden. Das Ergebnis der Zählung durch das Bargeldserviceunternehmen von 1.171 Stück an 100-EUR-Banknoten differierte um exakt eine 100-EUR-Banknote zu dem Zählprotokoll des Kassenautomaten. Bei dieser Geldabfuhr am 12. Dezember 2018 wurden die von den Mieterinnen bzw. Mietern einbezahlten Banknoten aus der Scheinleserkassette und gleichzeitig die noch im Scheindispenser befindlichen 100-EUR-Banknoten abgeführt. Die letzte Geldabfuhr bei diesem Kassenautomaten fand am 4. Dezember 2018 statt, die Bestückung des 100-EUR-Banknotenscheindispenser wurde zuletzt am 3. September 2018 durchgeführt. Die Differenz konnte nach Auffassung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen nur in der Zeit zwischen 3. September 2018 und 12. Dezember 2018 entstanden sein. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verwies in der Meldung an den Stadtrechnungshof Wien auf insgesamt 3.994 protokollierte Vorgänge in diesem Zeitraum, die das Herausfinden eines fehlerhaften Vorganges nicht zuließen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes führte zu folgendem Ergebnis:

Am Mittwoch, den 12. Dezember 2018 wurden am Kassenautomaten Nr. 2 sowohl Scheinleser- als auch Mischgeldkassetten entleert. Weiters wurde der 100-EUR-Banknotenscheindispenser entleert und wieder neu befüllt. Die Befüllung wurde in einem Protokoll festgehalten.

Am Folgetag, den 13. Dezember 2018 um 11.00 Uhr übermittelte das zuständige Bargeldserviceunternehmen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen per E-Mail das Zählergebnis, das um 1 x 100,-- EUR weniger auswies, als im Protokoll angegeben war. Am Montag, den 17. Dezember 2018 bestätigte die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6, dass von dem Bargeldserviceunternehmen entsprechend der bekanntgegebenen Differenz ein um 100,-- EUR geringerer Geldbetrag auf das Bankkonto überwiesen wurde. Als Konsequenz dieses Fehlbetrages bestellte der Kassenautomatenverantwortliche am 17. Dezember 2018 um 13.00 Uhr beim zuständigen Bargeldserviceunternehmen eine neuerliche Entleerung der Scheinleser- und Mischgeldkassetten für Mittwoch, den 19. Dezember 2018. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen wollte durch diese Vorgangsweise ausschließen, dass bei der Geldabholung am 12. Dezember 2018 irrtümlicherweise eine Banknote in der Scheinleser Kassette verblieben war. Weitere Fehlerquellen konnten nicht eruiert werden.

Wegen Datenbankproblemen fielen am 17. Dezember 2018 sowohl der betroffene Kassenautomat Nr. 2 sowie der Kassenautomat Nr. 4 aus. Beide Automaten konnten erst am 20. Dezember 2018 wieder in Betrieb genommen werden. Die vereinbarte Geldabholung für Mittwoch, den 19. Dezember 2018 konnte beim Kassenautomaten Nr. 2 nicht vorgenommen werden, da ohne eine funktionierende Datenbankverbindung das dafür zwingend erforderliche EDV-Programm beim Kassenautomaten nicht gestartet werden konnte.

Die Entleerung beim Kassenautomaten Nr. 2 konnte lt. Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erst 14 Tage nach dem Vorfall am 28. Dezember 2018 nachgeholt werden, wobei die Geldzählung bei dieser Entleerung durch das zuständige Bargeldserviceunternehmen keine Differenz zum Zählprotokoll ergab. Allerdings blieb der Fehlbetrag von 100,-- EUR weiterhin unaufgeklärt. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen sah - allerdings entgegen der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift - von einer Sperre des betroffenen Kassenautomaten ab.

Sowohl am 2. als auch am 3. Jänner 2019 kam es erneut zu schwerwiegenden Problemen mit den Datenbankverbindungen, demzufolge fielen am 3. Jänner 2019 alle vier vorhandenen Kassenautomaten aus.

Am Montag, den 7. Jänner 2019, rd. 3 Wochen nach dem beschriebenen Vorfall, wurden zeitgleich der Stadtrechnungshof Wien sowie die Interne Revision und das Finanzreferat der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen über den Fehlbetrag von 100,-- EUR in Kenntnis gesetzt.

Bei der Geldabfuhr und der Bestückung der Kassenautomaten mit Geldscheinen und Münzen war zwingend vorgesehen, dass bei Vorgängen an den Kassenautomaten je eine Mitarbeitende bzw. ein Mitarbeitender der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und des Bargeldserviceunternehmens zeitgleich anwesend waren. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass eine einseitige Manipulation ausgeschlossen wurde.

Die täglich erfolgten automatisierten Kassenabschlüsse mit dem Kassenjournal im SAP-System zeigten zu keinem Zeitpunkt unterschiedliche Beträge auf, demnach die Verbuchung der Beträge von der geprüften Stelle als korrekt angesehen wurden. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen führte das Zustandekommen des Fehlbetrages von 100,-- EUR auf einen Fehler im Zuge der Geldabfuhr zurück, der u.U. durch eine Nichtentleerung bzw. Neubefüllung des Scheindispensers am 4. Dezember 2018 entstanden sein könnte. Als eine weitere Fehlerquelle könnte lt. der geprüften Stelle eine fehlerhafte Geldzählung der Scheinleserkassette in der Zeit zwischen dem 4. Dezember 2018 und 12. Dezember 2018 angenommen werden. Eine darüber hinaus geäußerte Vermutung der Unternehmung, dass ein 100,-- EUR Geldschein irrtümlich in einer Scheinleserkassette verblieben wäre, bestätigte die neuerlich durchgeführte Geldzählung nicht.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bestätigte auf Anfrage des Stadtrechnungshof Wien zwei weitere Fälle, in denen die Geldabfuhrzählung eine Differenz auswies. Am 11. August 2017 ergab die Geldabfuhrzählung des Kassenautomaten Nr. 2 eine Differenz von 1.025,-- EUR. Der Fehlbetrag setzte sich aus 10 x 100,-- EUR, 1 x

10,-- EUR und 3 x 5,-- EUR Banknoten zusammen. Am 7. Februar 2018 ergab die Zählung beim Kassenautomaten Nr. 3 einen Fehlbetrag von 240,-- EUR bestehend aus 2 x 100,-- EUR und 4 x 10,-- EUR Banknoten. Aufklärungsversuche der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen durch den Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsprotokolle aus dem Kassenautomaten brachten kein Ergebnis, ebenso konnte das von der Unternehmung kontaktierte Kassenherstellerunternehmen und Kassenwartungsunternehmen den Differenzbetrag nicht abschließend erklären.

Eine Prüfung durch die Interne Revision der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen konnte keine Auffälligkeiten bzw. Fehler feststellen.

Die Aufklärung der Ursache für die Fehlbeträge war nach Meinung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen deshalb nicht möglich, da falsche Zählungen des Kassenautomaten als Ursache angenommen wurden, diese aber nicht als Fehler im Protokoll des Kassenautomaten ausgewiesen wurden. Ein Nachweis über diese Annahme konnte allerdings dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt werden. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erklärte dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber, die drei Fehlbeträge von insgesamt 1.340,-- EUR aus dem eigenen Budget zu tragen. Begründet wurde diese Vorgangsweise, dass der finanzielle Schaden im Vergleich zu den getätigten Bareinzahlungen von rd. 30 Mio. EUR im Jahr 2018 als gering eingestuft würde. Von einer Versicherung von Fehlbeträgen wurde Abstand genommen, da diese lt. der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ein Vielfaches des entstandenen Schadens betragen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Bemühungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zur Aufklärung der Fehlbeträge, sah sich dennoch zu der Empfehlung veranlasst, bzgl. der nach wie vor ungeklärten Fehlbeträge eine Ursachenforschung und -behebung unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen anzustreben.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Barauszahlungen sind ausschließlich unter Einhaltung der Regelungen der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift vorzunehmen (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Das Projekt "gemeinnützige Hilfstätigkeit" wurde bereits mit 11. Juli 2018 abgeschlossen. Die seitens des Stadtrechnungshofes Wien angeführten Feststellungen bzw. Kritiken werden bei künftigen Projekten mit ähnlichen Projekteinhalten umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei allen Barauszahlungen ist auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Sonderdrucksorte "Anforderung Zahlung Kassenautomaten" wird entsprechend angepasst, sodass die Einhaltung des Vieraugenprinzips gewährleistet wird. Darüber hinaus werden die Kassenverantwortlichen im Rahmen des Kassenautomaten - Jour fixe über die Überprüfung und damit Sicherstellung des Vieraugenprinzips nochmals instruiert.

Anmerkung: Bei dem Bericht im angeführten und kritisierten Beleg handelte es sich um einen Einzelfall.

Empfehlung Nr. 3:

Auf den Auszahlungsbelegen betreffend Werbe- und Repräsentationsaufwand ist der Bezug zur Tätigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Zweck der Ausgabe, gegebenenfalls unter Angabe der Teilnehmenden, anzugeben (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Unternehmensregelungen bzgl. des Werbe- und Repräsentationsaufwandes sind im Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranleitungssystem unter dem Punkt "Repräsentationsbudget" festgelegt. Auch zu diesem Sachverhalt werden die Kassenautomatenverantwortlichen im Rahmen des Kassenautomaten - Jour fixe auf die genaue Vorgangsweise und Überprüfung der Angabe des Zweckes der Ausgabe - gegebenenfalls unter Anführung der Teilnehmenden - nochmals hingewiesen und instruiert.

Empfehlung Nr. 4:

Die Prüfungshandlungen betreffend die Sicherheit der Kassenautomaten sind regelkonform künftig in allen Monaten durchzuführen bzw. gegebenenfalls zu dokumentieren, warum keine Prüfungshandlungen gesetzt wurden (s. Punkt 4.4.1).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Kassenautomatenkontrierung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.4) durch das Dezernat Finanz werden planmäßig auch die Detailprüfungen der monatlichen Kassenautomatenprüfung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.3) durchgeführt. Bei der Kassenautomatenkontrierung im Oktober 2017 wurde die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Sperre des Tresorraums mit beiden Schlössern nicht durchgeführt. Das Dezernat Finanz wird die entsprechenden Maßnahmen veranlassen, um die Prüfung der vorschriftsmäßigen Sperre des Tresorraums bei den künftigen Kassenautomatenkontrierungen sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 5

Bei der monatlichen Kassenautomatenprüfung ist die Auswahlmethode der Stichprobe zu dokumentieren und sind alle Barauszahlungen in die Stichprobenauswahl einzubeziehen (s. Punkt 4.4.1).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Bei der Auswahl der Stichproben der Barauszahlungen im Rahmen der monatlichen Kassenautomatenprüfung wird die stochastische Methode angewandt. Künftig wird die Auswahlmethode im Rahmen der monatlichen Kassenautomatenprüfung dokumentiert.

Empfehlung Nr. 6:

Bei den monatlichen Kassenautomatenprüfungen sind künftig Barauszahlungsbelege aus allen Monaten einzubeziehen bzw. zu dokumentieren, warum im Einzelfall davon Abstand genommen wurde (s. Punkt 4.4.2).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Kassenautomatenkontrierung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.4) durch das Dezernat Finanz wird auch die monatliche Kassenautomatenprüfung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.3) durchgeführt. Diese erfolgte für das Prüfungsjahr 2017 im Oktober. Somit war eine gesonderte monatliche Kassenautomatenprüfung nicht erforderlich.

Eine Regelung, aus welchem Monat Barauszahlungen einer Prüfung zugeführt werden sollen, liegt nicht vor. Es wird jedoch darauf geachtet, einen zeitlichen Zusammenhang sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 7:

Bei ungeklärten Fehlbeträgen ist eine Ursachenforschung und -behebung unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen anzustreben (s. Punkt 5.).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Bei ungeklärten Fehlbeträgen wurde in der Vergangenheit und wird auch künftig eine umfassende Aufklärung sowie Ursachenforschung und -behebung unter Einbeziehen aller beteiligten Stellen (Leitung Service-Center, Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 11, Dezernat Hausverwaltungssysteme, Kassenhersteller- und -wartungsunternehmen, Bargeldserviceunternehmen) betrieben.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2019